

Geplante Änderungen sind rot gekennzeichnet

§ 1

Der Verein führt den Namen „Elternfördergemeinschaft der Regenbogen- und Struenseeschule Satrup e.V.“. Er hat seinen Sitz in Mittelangeln, Kreis SL-FL.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim AG Flensburg eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Zweck des Vereins sind...

-die Förderung der Bildung und Erziehung und

-die Förderung der Jugendhilfe

an der Regenbogenschule und **der** Struenseeschule in Satrup.

Der Verein will an der Regenbogenschule und **an** der Struenseeschule durch Ansammlung von Geldmitteln Leistungen zur Unterhaltung der Schularbeit ermöglichen, die durch Mittel des ordentlichen Haushalts nicht gedeckt werden können, und durch das Einwerben von Spenden die Jugendsozialarbeit an der Regenbogenschule und **an der** Struenseeschule z.B. in den Inseln der Schulen unterstützen.

Die Schulleiter können hierzu bei unmittelbarem Bedarf Beträge bis zu **1.000 EUR pro Investition** über den Kassenwart anweisen lassen. Bei Beträgen von **1.001-2.500 EUR pro Investition** verfügt die Mehrheit des Vorstands darüber, während Auszahlungen im Wert von **über 2.500 EUR pro Investition** von der Mitgliederversammlung genehmigt werden **müssen**.

§ 3

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter der in die Regenbogenschule und Struenseeschule aufgenommenen Kinder,
- b) ehemalige Schüler der Schulen und
- c) Freunde und Förderer der Schulen.

Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres, dem 31. Juli, schriftlich gekündigt wird. Sie endet auch bei Beitragsrückstand drei Monate nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand zur Beitragsnachzahlung.

§ 4

Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge sollen nur durch jährlichen Bankabruf auf das Konto der Elternfördergemeinschaft gebucht werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

§ 5

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Jede Schule soll durch mindestens 1 Mitglied im Vorstand vertreten sein, dabei soll dem Vorstand wenigstens ein Leiter einer der Schulen angehören.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten, von denen eines der 1. oder 2. Vorsitzende und eines der Kassierer oder Schriftführer sein muss. Es darf keine Person oder Personengruppe durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Jeder Kassenprüfer kann, muss aber nicht Mitglied des Vereins sein. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

§ 6

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens bis 12 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres, dem 01. August, einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch die **rechtzeitige (mindestens zwei Wochen vor dem Termin) Veröffentlichung auf der Homepage des Internetauftritts der Schulen.**

Sofern ein Mitglied, dem Verein die E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, kann zusätzlich die Einladung in Form einer E-Mail erfolgen.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt außer den in §§ 2, 4 und 5 genannten Befugnissen folgendes:

- a) Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Vorstands
- b) Beschlussfassung über die Liquidation.

Die Beschlüsse sind rechtskräftig bei einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmrecht besitzen nur die Mitglieder. Die Beschlüsse werden im Protokoll schriftlich festgehalten. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 7

Falls mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstands die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, hat der Vorstand diesem Ersuchen innerhalb eines Monats stattzugeben. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das zuständige Amtsgericht die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmungen treffen. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 8

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Mittelangeln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke **innerhalb des Gemeindegebietes** zu verwenden hat.

Neu: Beschlossen am 07. Oktober 2025